

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 124.11 | **614.11**
Aufgehoben: –

	Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2027
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx. xxxx 2026 (RRB Nr. 2026/xxxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 5 I. Steuersatz und Steuerfuss ¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete direkte Staatssteuer ist die ganze Steuer. ² Der Steuerfuss berechnet sich in Prozenten der ganzen Steuer. Geht der Ertrag der ganzen Steuer über den Bedarf hinaus, so ist bloss ein Teil davon zu erheben. Reicht der Ertrag der ganzen Steuer nicht aus, so ist der erforderliche Zuschlag zu erheben.	

³ Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft. ^{3bis} Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen. ⁴ Die Quellensteuer und die Personalsteuer werden nur als ganze Steuer erhoben.	^{3ter} Ist der Steuerfuss vom Kantonsrat im Zeitpunkt einer Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.
§ 10 b) Andere steuerbare Werte ¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben; b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen; c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf solothurnischen Grundstücken gesichert sind;	a) im Kanton eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; a^{bis}) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;

d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden; e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes; f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten; g) ... h) solothurnische Grundstücke vermitteln. ² Kommen die Entgelte nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hiefür steuerpflichtig.	e) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
§ 20 7. Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben, b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.	

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif (§ 44 Absatz 1 und 2) berechnet. a) ... b) ... c) ... d) ... e) ... ⁴ Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen a) für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 28; b) für die übrigen Steuerpflichtigen: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8; c) mindestens jedoch 400 000 Franken. ⁵ Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage von Absatz 3 und 4 entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Tarif (§ 72) berechnet. ⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften; b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;	c) mindestens jedoch 414'600 Franken.

c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften; e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen; f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen. ⁸ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften.	
§ 32 II. Steuerfreie Einkünfte ¹ Steuerfrei sind a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung; b) Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice; § 26 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten;	

c) Kapitalleistungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, soweit sie der Empfänger in der Regel innert Jahresfrist zum Einkauf in eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; d) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, insbesondere Stipendien zu Studien- oder Ausbildungszwecken; e) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen und Ersatzleistungen hierfür, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 31 Buchstabe f; f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt; g) Genugtuungsleistungen; h) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören; i) Einkünfte, die aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung anfallen; k) Zahlungen für die Deckung von Heilungskosten; l) Zahlungen für Sachschäden im beweglichen Privatvermögen; m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017[SR 935.51.] zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;	f) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'400 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; o) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind; p) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird. q) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020[SR 837.2.].	n) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'036'500 Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
§ 33 III. Ermittlung des Reineinkommens 1. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ¹ Als Berufskosten werden abgezogen a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken; b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit; c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten. d) ... ² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Buchstabe c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.	a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'300 Franken;
§ 41 5. Allgemeine Abzüge ¹ Von den Einkünften werden abgezogen	

a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen; b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen; c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten; d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'000 Franken je Kind; e) ... f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;	d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 25'900 Franken je Kind;

h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren; i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982[SR 831.40.]; k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen; l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte, 1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie 2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c); m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt. n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR 161.1.] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;	n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'700 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR 161.1.] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;

o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen; o^{bis}) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen; p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. ² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen, a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen; c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird. Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt. ³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte. ⁴ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere	o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'200 Franken, als Einsatzkosten abgezogen; o^{bis}) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'900 Franken abgezogen; p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'400 Franken, sofern ² Als Pauschalbetrag abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen, a) bis zu 5'200 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; b) bis zu 2'600 Franken für alle andern Steuerpflichtigen; c) zusätzlich bis zu 700 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird. ³ Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Pauschalabzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.

a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete; b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand; c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren; d) die Aufwendungen für Schuldentilgung; e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen; f) Einkommens-, Grundstücksgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern; g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.	
§ 43 IV. Sozialabzüge ¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen a) 9'000 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt. b) ... c) ...	a) 9'300 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind volljährig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

d) 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB[SR 210.] besteht. e) 4'200 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder. f) Bis 5'000 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist. g) ... ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet. ³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt.	d) 2'100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB[SR 210.] besteht. e) 4'400 Franken für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten oder seine Kinder. f) Bis 5'200 Franken für jede selbständig steuerpflichtige Person mit ungenügendem Reineinkommen, die selbst oder deren Ehegatte zum Bezug einer Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung berechtigt ist.
§ 44 V. Steuerberechnung 1. Steuersätze ¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt <i>Tabelle 1</i> Für Einkommen ab 310'000 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens. ² Für die Bestimmung des Steuersatzes wird das gesamte Einkommen durch den Divisor 1,9 geteilt	<i>Tabelle geändert Tabelle 2</i> Für Einkommen ab 321'300 Franken beträgt die Steuer 10,50% des gesamten Einkommens.

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige, b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird, oder mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren. ³ ... ⁴ Die Steuersätze gemäss Absatz 1 und 2 werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.	
§ 50 2. Steueraufschiebende Veräusserungen ¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei a) Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung) oder Schenkung, bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers nicht übersteigt; b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB[SR 210.], sofern beide Ehegatten einverstanden sind; c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzreinigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzählung ein Gewinn erzielt wird; d) ... e) ...	a) Eigentumswechsel zufolge Erbganges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (lebzeitiger Abtretung), Schenkung oder gemischter Schenkung;

f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden; g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben. ² Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.	g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.
§ 59 VII. Veranlagung ¹ Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden. ² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen der Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden. ³ ... ⁴ ... ⁵ Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.	¹ Die Amtschreibereien haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken, insbesondere sind sie verpflichtet, jede Veräusserung von Grundstücken dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden. ² Der Steuerpflichtige hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen. Er hat jede steuerbegründende Veräusserung, die nicht durch Eintragung im Grundbuch erfolgt, innert 30 Tagen dem Kantonalen Steueramt schriftlich zu melden.
§ 115 I. Arbeitnehmer	

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.	¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer entrichten für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. ² In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte der Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird. ³ Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen der Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}. ⁴ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen: a von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs; b die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{ter} unterstehen.
§ 118 I. Aufsichtsbehörden ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes. Ausführendes Organ des Finanzdepartementes ist das Kantonale Steueramt. ² Der Regierungsrat erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Weisungen.	§ 118 I. Aufsichtsbehörde ¹ Der Vollzug dieses Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und des Finanzdepartementes.

§ 119 II. Kantonales Steueramt ¹ Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen. ² Das Finanzdepartement regelt die Organisation des Kantonalen Steueramtes.	¹ Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung der natürlichen und juristischen Personen, trifft die dazu erforderlichen Anordnungen und entscheidet über Einsprachen.
§ 120 III. Veranlagungsbehörden 1. Allgemeines ¹ Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führen die Einspracheverfahren durch.	§ 120 Aufgehoben.
§ 121 2. Organisation a) Veranlagung der natürlichen Personen aa) Veranlagungsbehörde ¹ Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in Veranlagungskreise eingeteilt, deren Anzahl und Umfang vom Regierungsrat bestimmt werden. ² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde, der ein Leiter vorsteht. ³ ... ⁴ Die Veranlagungsbehörde veranlagt die Steuern der natürlichen Personen. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.	§ 121 Aufgehoben.
§ 123 b) Veranlagung der juristischen Personen	§ 123 Aufgehoben.

¹ Die Veranlagung der juristischen Personen und der Entscheid über Einsprachen obliegen dem Kantonalen Steueramt. Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.	
§ 124 IV. Hilfsorgan ¹ Jede Einwohnergemeinde bestellt einen Staatssteuerregisterführer. ² Der Staatssteuerregisterführer bereitet nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Leiters der Veranlagungsbehörde die Veranlagung vor. ³ Der Staatssteuerregisterführer kann der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Staatssteuerregisterführer kann dem Kantonalen Steueramt Einschätzungsvorschläge unterbreiten. ⁴ Den im Gemeindesteuerreglement bezeichneten Behörden der beteiligten Einwohnergemeinden ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren.
	§ 127^{bis} 1a. Ausstand ¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn er a) an der Sache ein persönliches Interesse hat; b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt; c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist; d) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen ist; e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

	² Der Ausstandsgrund kann von allen am Verfahren Beteiligten angerufen werden. ³ Ist ein Ausstandsgrund streitig, so entscheidet bei Angestellten des Kantonalen Steueramts der Chef Steueramt. Über streitige Ausstandsgründe des Chefs Steueramt entscheidet dessen Stellvertreter. ⁴ Gegen den Entscheid des Chefs Steueramt oder dessen Stellvertreters kann beim Finanzdepartement innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Abgesehen von den Ausstandsgründen gemäss Absatz 1 gelten im Übrigen die Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach §§ 29 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970[BGS 124.11.]. ⁵ Gegen den Beschwerdeentscheid des Finanzdepartements kann innert 30 Tagen seit Zustellung betreffend Staats- und Gemeindesteuer Rekurs erhoben werden. Vorbehältlich der Ausstandsgründe gemäss Absatz 1 richtet sich das Rekursverfahren sinngemäss nach §§ 160 ff.
	§ 139^{bis} VII. Digitale Steuerplattform ¹ Das Kantonale Steueramt kann eine digitale Steuerplattform betreiben, insbesondere mit folgenden Funktionalitäten: a) Einreichen der Steuererklärung inkl. Fristenverwaltung (Fristverlängerung); b) Zustellung und Eröffnung von Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheiden; c) Zustellung von Rechnungen (z.B. provisorische und definitive Steuerrechnungen; inkl. eBill); d) Antragsstellung für Zahlungserleichterungen und Kontrolle von Zahlungsplänen; e) Abruf von persönlichen Steuerdaten (Veranlagungen, Verfahrensstände, Steuerkonto, Rechnungen, Zahlungsinformationen, etc.);

	f) Kommunikation zwischen dem Kantonalen Steueramt und der steuerpflichtigen Person. ² Bei Eingaben über die digitale Steuerplattform ersetzt die elektronische Bestätigung die handschriftliche Unterzeichnung durch die steuerpflichtige Person. ³ Das Kantonale Steueramt trifft die nötigen technischen Vorkehrungen zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128) sowie der Authentizität und Integrität der übermittelten und zur Verfügung gestellten Daten (Datenschutz). Der Betrieb der digitalen Steuerplattform sowie die Speicherung und Verarbeitung von Daten erfolgen zu jedem Zeitpunkt auf Servern mit Standort in der Schweiz. ⁴ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Einzelheiten für den Betrieb des eSteuerportals fest.
§ 142 c) Weitere Mitwirkung ¹ Die Steuerpflichtigen haben alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. ² Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Die Veranlagungsbehörde kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 141 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957-958f OR[SR 220].	² Auf Verlangen müssen sie insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher und Belege vorlegen und weitere Bescheinigungen beibringen. Das Kantonale Steueramt kann sich vom Steuerpflichtigen auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten vorlegen lassen; auf ihr Verlangen hat der Steuerpflichtige auch die Namen der Personen zu nennen, mit denen er Rechtsgeschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat, und über seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche Auskunft zu geben. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.
§ 143 2. Bescheinigungspflicht Dritter	

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer; b) ... c) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen; d) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 29 Absatz 2 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 29 Absatz 2 Buchstabe b ausweisen; e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge; f) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen; g) ... ² Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie die Veranlagungsbehörde vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.	² Unterlässt es der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die nötigen Bescheinigungen beizubringen, so kann sie das Kantonale Steueramt vom Dritten einfordern. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten. ³ Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach § 115 Absatz 1 und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.
§ 145 4. Meldepflicht Dritter	

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen: Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; b) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil am Einkommen und Vermögen der Gesellschaft; c) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen; d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind; e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form; f) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; g) Organe, die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982[SR 837.0] erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen; die Übermittlung kann auf elektronischem Weg erfolgen. ² Dem Steuerpflichtigen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	¹ Dem Kantonalen Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen h) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 115 Absatz 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.
§ 147 2. Durchführung; Ermessensveranlagung	

¹ Die Veranlagungsbehörde prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. ² Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Veranlagungsbehörde die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen. ³ Die Veranlagungsverfügung kann sich auf die Feststellung der Steuerpflicht beschränken.	¹ Das Kantonale Steueramt prüft die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. ² Hat der Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Kantonale Steueramt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.
§ 148 3. Eröffnung ¹ Die Veranlagungsbehörde setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen und Vermögen, steuerbarer Reingewinn und steuerbares Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest. ² Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie dem Steuerpflichtigen spätestens bei Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. ³ Die Veranlagungsverfügung wird dem Steuerpflichtigen und gleichzeitig der Einwohnergemeinde des Veranlagungsortes mitgeteilt. ⁴ Die Veranlagungsbehörde kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.	¹ Das Kantonale Steueramt setzt in der Veranlagungsverfügung die Steuerfaktoren (steuerbares und satzbestimmendes Einkommen und Vermögen, steuerbarer und satzbestimmender Reingewinn und steuerbares und satzbestimmendes Eigenkapital) und die Steuerbeträge fest. ⁴ Das Kantonale Steueramt kann die Veranlagungsverfügung von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen sind zu begründen.
§ 150 2. Verfahren ¹ Im Einspracheverfahren hat die Veranlagungsbehörde die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.	¹ Im Einspracheverfahren hat das Kantonale Steueramt die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren.

² Der Steuerpflichtige oder sein Vertreter ist zu einer Verhandlung vorzuladen, wenn er es verlangt oder wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Seine Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihm das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen. ³ ... ⁴ Einem Rückzug der Einsprache wird keine Folge gegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Veranlagung unrichtig war.	² Die steuerpflichtige Person oder ihr Vertreter können zu einer Verhandlung vorgeladen werden, wenn es die Untersuchung über die Einsprache erforderlich macht. Die Begehren und Aussagen sind zu protokollieren. Haben das Finanzdepartement oder die Gemeinde Einsprache erhoben, so ist ihnen das Einspracheschreiben zur Vernehmlassung zuzustellen.
§ 154 2. Des Steuerpflichtigen ¹ Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.	¹ Der Steuerpflichtige muss dem Kantonalen Steueramt und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuern massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.
§ 155 III. Verfügung und Rechtsmittel ¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder b) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. ^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. ² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.	¹ Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie: ^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann vom Kantonalen Steueramt bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.	³ Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen dessen Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.
§ 156 IV. Nachforderung und Rückerstattung ¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten. ² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist. ³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. ⁴ Das Kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.	¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn das Kantonale Steueramt zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten. ² Die steuerpflichtige Person kann vom Kantonalen Steueramt zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.
§ 161 II. Verfahren ¹ Das Kantonale Steuergericht übermittelt die bei ihm eingereichten Rekurse mit den Beilagen an die Vorinstanz zur schriftlichen Vernehmlassung. Hat das Finanzdepartement oder die Gemeinde Rekurs erhoben, so ist auch dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. ² Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsbehörde im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.	² Im Rekursverfahren hat das Kantonale Steuergericht die gleichen Befugnisse wie das Kantonale Steueramt im Veranlagungsverfahren. Es kann insbesondere einen Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung durchführen. Die Bestimmungen über das Einspracheverfahren sind sinngemäss anwendbar.

	§ 169^{bis} III. Korrektur bei nachträglich beschlossenenem Steuerfuss ¹ Wurde bei einer Steuerrechnung mangels rechtsgültigen Beschlusses gemäss § 5 Absatz 5 der letzte beschlossene Steuerfuss angewendet, so wird sie von Amtes wegen korrigiert, sobald der Steuerfuss rechtsgültig ist. ² Die Korrektur erfolgt zugunsten und zulasten der steuerpflichtigen Person. Sie beschränkt sich auf den Differenzbetrag, der sich aus dem nachträglich beschlossenen Steuerfuss ergibt. ³ Gegen die korrigierte Steuerrechnung können dieselben Rechtsmittel wie gegen die ursprüngliche Steuerrechnung ergriffen werden.
§ 177 I. Fälligkeit ¹ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode fällig . ² Der Regierungsrat bestimmt den allgemeinen Fälligkeitstermin oder den Verfalltag. Er regelt das Bezugsverfahren und die Verzinsung. ³ Entsteht die Steuerpflicht erst nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin oder nach dem Verfalltag, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt. ⁴ Die nicht periodisch geschuldeten Steuern, insbesondere die Steuer nach § 47 und die Grundstückgewinnsteuer sowie die Nachsteuern werden mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung fällig. ⁵ Die periodisch geschuldeten Steuern werden in jedem Falle fällig a) am Tag, an dem der Steuerpflichtige, der das Land dauernd verlassen will, Vorkehren zum Wegzug trifft; b) mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;	

c) im Zeitpunkt, in dem der ausländische Steuerpflichtige (§§ 9, 10 und 85 Abs. 2 und 3) seinen Geschäftsbetrieb oder seine Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, seine inländische Betriebsstätte, seinen inländischen Grundbesitz oder seine durch inländische Grundstücke sichergestellten Forderungen aufgibt; d) bei der Konkureröffnung über den Steuerpflichtigen; e) beim Tode des Steuerpflichtigen. ⁶ Die Fälligkeit der Steuer tritt auch dann ein und bleibt unverändert, wenn dem Steuerpflichtigen lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist oder wenn der Steuerpflichtige gegen die Veranlagung Einsprache oder Rekurs erhoben hat.	⁷ Bei Korrektur der Steuerrechnung aufgrund eines nachträglich beschlossenen Steuerfusses nach § 169^{bis} gilt die Fälligkeit der ursprünglichen, korrigierten Steuerrechnung.
§ 178 II. Steuerbezug 1. Provisorischer und definitiver Bezug ¹ Die Steuern werden in der Steuerperiode provisorisch bezogen (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören. ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absätze 4 und 5 sind sinngemäss anwendbar.	³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 183 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Regierungsrat bestimmt, inwieweit diese Beträge verzinst werden.	
§ 182 III. Erlass ¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. ² Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel dem Finanzdepartement einzureichen. Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. ³ Die geschuldeten Steuern können, wenn die Einwohnergemeinde dem Antrag zustimmt, im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen, a) die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt: b) die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden. Die Veranlagungsbehörde entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2. ⁴ Über den Erlass von Quellensteuern entscheidet das Kantonale Steueramt.	³ Die geschuldeten Steuern können im Veranlagungsverfahren vollständig erlassen werden bei Personen, Das Kantonale Steueramt entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die Absätze 1 und 2.
§ 186 3. Eintrag im Grundbuch	

¹ Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranlagungsbehörde als Eigentümer eingetragen werden. ² Die Veranlagungsbehörde bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet. ³ Verweigert die Veranlagungsbehörde die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.	¹ Veräussert eine in der Schweiz ausschliesslich aufgrund von Grundbesitz steuerpflichtige natürliche oder juristische Person ein solothurnisches Grundstück, so darf der Erwerber im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Kantonalen Steueramts als Eigentümer eingetragen werden. ² Das Kantonale Steueramt bescheinigt dem Veräusserer zuhanden der Amtschreiberei ihre Zustimmung zum Eintrag, wenn die mit dem Besitz und der Veräusserung des Grundstückes im Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder wenn feststeht, dass keine Steuer geschuldet ist oder der Veräusserer hinreichend Gewähr für die Erfüllung der Steuerpflicht bietet. ³ Verweigert das Kantonale Steueramt die Bescheinigung, so kann dagegen innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erhoben werden.
§ 206 II. Handänderungen 1. Steuerbare Handänderungen ¹ Die Steuerpflicht wird durch jedes Rechtsgeschäft begründet, mit dem die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ein Grundstück übergeht, insbesondere a) durch Kauf, Tausch oder Schenkung eines Grundstückes; b) durch Übertragung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes an einem Grundstück sowie durch Verzicht auf die Ausübung eines solchen Rechtes zu Gunsten eines Dritten; c) durch Eintritt eines Dritten in einen Kaufvertrag über ein Grundstück; d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften. ² Die Steuerpflicht wird ferner begründet durch die Änderung im Personenbestand von Gesamthandverhältnissen, durch die Veränderung der Anteilsrechte sowie die Aufhebung des Gesamteigentums an einem Grundstück.	d) durch Übertragung von Beteiligungsrechten an Immobiliengesellschaften, wenn der Erwerber nach der Übertragung eine Mehrheitsbeteiligung hält;
§ 207 2. Steuerfreie Handänderungen	

¹ Steuerfrei sind a) die Handänderung zufolge Erbanges (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis); b) die Handänderung zufolge Begründung, Änderung oder Aufhebung des ehelichen Güterstandes oder der vermögensrechtlichen Regelung von Personen in eingetragener Partnerschaft; c) die Umwandlung von Gesamteigentum an einem Grundstück in Miteigentum und umgekehrt sowie körperliche Teilung von Gesamt- oder Miteigentum im Verhältnis der am einzelnen Grundstück bestehenden Eigentumsquoten; d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen; bei Verletzung der Sperrfristen gemäss § 25 Absatz 2 oder § 94 Absatz 2 und 4 wird die Steuer nacherhoben; e) der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken unter amtlicher Mitwirkung. f) die Handänderung zufolge amtlicher Baulandumlegung und Grenzbereinigung gemäss Planungs- und Baugesetz sowie diesen gleichgestellte private Unternehmen. g) der Erwerb von Grundstücken als dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum ² ...	d) Handänderungen zufolge Umstrukturierungen von Personenunternehmen und von juristischen Personen, welche die Voraussetzungen von § 25 Absatz 1, § 50 Absatz 1 Buchstabe g oder § 94 Absatz 1 und 3 erfüllen;
§ 214 2. Einsprache und Rekurs ¹ Gegen die Veranlagung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. ² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes[BGS 124.11.] ist anwendbar.	² Aufgehoben.

³ Gegen den Einspracheentscheid können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.	
	§ 232^{bis} 5. Steuerermässigung ¹ Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent, wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. ² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist. ³ Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft verfügt. ⁴ Die Ermässigung entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder der Wohnsitz im Kanton aufgegeben wird. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben (§§ 170 ff.).
§ 239 V. Berechnung ¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen. ² Von jeder Zuwendung werden 15'200 Franken abgezogen. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, so wird dieser Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.	¹ Für die Steuerberechnung gelten die §§ 229-232^{bis}. Hat der Empfänger innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen vom gleichen Schenker erhalten, bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen.

§ 242 2. Einsprache und Rekurs ¹ Gegen die Veranlagungsverfügung können der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement beim Kantonalen Steueramt Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben. ² Ist die Bewertung gemäss § 220 im Einspracheverfahren streitig und holt die Veranlagungsbehörde ein Gutachten ein, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes[BGS 124.11.] ist anwendbar.	² <i>Aufgehoben.</i>
§ 250 II. Steuerteilung zwischen den Gemeinden 1. Grundsätze ¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt, b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt, c) ... ² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit folgenden Ausnahmen	¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Teilung der Steuerpflicht wird auf der Grundlage der Staatssteuerveranlagung vorgenommen und richtet sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

a) Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind 50% in der Wohnsitzgemeinde steuerbar, wenn sich der Geschäftssitz in einer andern Gemeinde befindet. Befindet sich in der Wohnsitzgemeinde noch eine Betriebsstätte, so fallen 30% des gesamten Geschäftsertrages vorweg der Wohnsitzgemeinde zu; 70% werden verhältnismässig ausgeschieden. Der Anteil der Wohnsitzgemeinde beträgt in jedem Falle mindestens 50%; b) ... c) ... d) Vermögenswerte unter einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag sowie der Ertrag daraus werden nicht ausgeschieden. ³ Zur Erhebung der Personalsteuer ist nur die Gemeinde des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes berechtigt.	a) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i>
§ 256^{bis} VI^{bis} . Einheitsbezug ¹ Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden anordnen, dass die Steuern des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinde gemeinsam bezogen werden. ² Er bezeichnet die zuständige Bezugsstelle und Erlassbehörde und erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Bezugs-, Erlass- und Abrechnungsverfahrens sowie über die Kostentragung.	³ Ist der Steuerfuss für die Gemeindesteuer, welche dem Einheitsbezug unterliegt, im Zeitpunkt der Veranlagung nicht rechtsgültig beschlossen, gilt bis zum rechtsgültigen Beschluss automatisch der letzte gültig beschlossene Steuerfuss.
	4a. Ergänzungssteuer des Bundes
	§ 258^{bis} Vereinnahmung und Verteilung

	¹ Das Kantonale Steueramt vereinnahmt den auf den Kanton Solothurn entfallenden Anteil des Rohertrags aus der Ergänzungssteuer des Bundes (Artikel 197 Ziffer 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR 101.]). ² Der Regierungsrat erlässt die zur Verteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden erforderlichen Vorschriften mittels Verordnung. Er hat dabei die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (Artikel 197 Ziffer 15 Abs. 6 Satz 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999[SR 101.]). ³ Im Übrigen gelten für die Bemessung, Berechnung und das Veranlagungsverfahren der Ergänzungssteuer des Bundes die Vorschriften der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung) vom 22. Dezember 2023[SR 642.161.].
§ 289 1. Sondersteuer auf aufgedeckten stillen Reserven ¹ Juristische Personen, die nach §§ 99 und 100 des bisherigen Rechts besteuert wurden, können beantragen, dass die am Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zum Satz von 1% besteuert werden. ² Der Antrag ist schriftlich mit der Steuererklärung jener Steuerperiode einzureichen, in der die Besteuerung nach § 99 oder § 100 endet. Andernfalls ist das Recht auf die Besteuerung nach Absatz 1 verwirkt. ³ Der Antrag hat die notwendigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven zu enthalten, für welche die Besteuerung nach Absatz 1 verlangt wird. ⁴ Die Veranlagungsbehörde setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.	⁴ Das Kantonale Steueramt setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁵ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbstgeschaffenem Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 99 und 100 aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 92^{quater} einbezogen.	
	II.
	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
§ 8 II. Ausstand und Ablehnung ¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten auch für das Verwaltungsverfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden. ² Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.	² Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes, des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrats Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer

	Ratssekretär

Tabelle 1

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'000 Franken
4.50%	von den nächsten 4'000 Franken
5.00%	von den nächsten 4'000 Franken
6.50%	von den nächsten 3'000 Franken
8.00%	von den nächsten 2'000 Franken
9.00%	von den nächsten 3'000 Franken
9.50%	von den nächsten 11'000 Franken
10.00%	von den nächsten 15'000 Franken
10.50%	von den nächsten 44'000 Franken
11.50%	von den nächsten 212'000 Franken

Tabelle 2

Steuer	Einkommen
0.00%	von den ersten 12'400 Franken
4.50%	von den nächsten 4'200 Franken
5.00%	von den nächsten 4'100 Franken

Steuer	Einkommen
6.50%	von den nächsten 3'100 Franken
8.00%	von den nächsten 2'100 Franken
9.00%	von den nächsten 3'100 Franken
9.50%	von den nächsten 11'400 Franken
10.00%	von den nächsten 15'600 Franken
10.50%	von den nächsten 45'600 Franken
11.50%	von den nächsten 219'700 Franken